



Anlage zur Allgemeinen Entgeltordnung des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen (FZHB)

für die Universität Bremen

vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch Rektoratsbeschluss Nr. 670 am 16.07.2007

Auf der Grundlage des § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (BremGBl. S. 295-221-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2004 (BremGBl. S. 182), erlässt die Universität Bremen die folgende Anlage zur Allgemeinen Entgeltordnung des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Fremdsprachenzentrum der Hochschulen im Lande Bremen (FZHB) erhebt Entgelte für die Teilnahme an seinen Veranstaltungen (sprachpraktische und interkulturelle Lehrveranstaltungen, Sprachintensivkurse und Sprachreisen), für Sprachkompetenzprüfungen sowie für die Nutzung des Selbstlernzentrums nach Maßgabe der Allgemeinen Entgeltordnung des FZHB. Diese Anlage regelt die Ausnahmen von der Entgeltspflicht in Ergänzung zu der Allgemeinen Entgeltordnung.
- (2) Die Allgemeine Entgeltordnung findet keine Anwendung, wenn die Sprachkurse Pflichtbestandteil des Curriculums der von den Studierenden gewählten Fächer ist.

§ 2 Erhebung von Entgelten für Lehrveranstaltungen

Für alle Veranstaltungen des FZHB, die nicht unter § 1(2) fallen und für die keine Ausnahmen gemäß der Ausnahmeregelungen in § 3 und § 4 geregelt sind, werden

§ 4 Nutzung des Selbstlernzentrums

Mitglieder und Angehörige der Universität Bremen einschließlich Gasthörerinnen und -hörer, die Sprachkurse des FZHB besuchen, sind im gleichen Semester von der Entgeltspflicht für die Nutzung des Selbstlernzentrums befreit.

§ 5 Zahlungsverfahren

Das FZHB ist berechtigt, die von der Universität und ihren Untergliederungen festgelegten Reduktionen und Entgeltbefreiungen für die Inanspruchnahme von Leistungen des FZHB entsprechend § 2, § 3 und § 4 bei der Anmeldung zu gewähren. Das FZHB stellt der Universität die für diese gewährten Entgelte in Rechnung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Anlage zur Allgemeinen Entgeltordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.
- (2) Die Regelungen dieser Ordnung werden so rechtzeitig evaluiert, dass das Rektorat der Universität im Sommersemester 2010 auf der Grundlage des Evaluationsergebnisses

Entgelte erhoben.

Beschlüsse zur Bestätigung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Ordnung fassen kann.

§ 3 Ausnahmen zur Allgemeinen Entgeltordnung

- (1) Der Betrag der zu entrichtenden Entgelte reduziert sich, wenn die Universität oder ihre Untergliederungen die Kosten für das Sprachangebot ganz oder teilweise übernehmen.
- (2) Im Gesamtumfang von maximal 8 SWS übernimmt die Universität die Entgeltkosten der Kurse des FZHB für Studierende, die aus Ländern ohne Englisch als Schulfach kommen oder den zweiten Bildungsweg absolviert haben und lediglich elementare Englischkenntnisse (A1, A2) nachweisen können.
- (3) Die Universität Bremen übernimmt die Kosten für die Sprachangebote für Studierende,
1. die einen Antrag auf ein Erasmusstipendium oder ein anderes Auslandsstipendium gestellt haben und eine verbindliche Zusage dafür nachweisen^[1]
 2. die ein individuell geplantes Studium oder Praktikum im Ausland planen und die Zusage über einen Studien- und Praktikumsaufenthalt nachweisen^[2] können.
 3. die im Rahmen eines Hochschulvertrages oder eines Hochschulprogramms oder eines internationalen Studiengangs studieren.
Die Kosten gemäß Ziffer 1 bis 3 werden für Sprachkurse mit insgesamt maximal 4 SWS und 2 Selbstlernpaketen mit insgesamt 2 SWS übernommen.
Besondere Regelungen gelten für
 - a. Englisch als Zielsprache: Die Kosten werden nur übernommen, wenn Sprachkurse / Selbstlernpakete mindestens mit einer Prüfung auf Niveau C1 (Unicert III) abgeschlossen werden,
 - b. distante Fremdsprachen (z. B. Arabisch, Chinesisch) sowie Polnisch und Russisch: Die Kosten werden für Sprachkurse mit insgesamt 6 SWS und 2 Selbstlernpaketen mit jeweils 1 SWS übernommen.
- (4) Auf Antrag können Studierende der Universität darüber hinaus aus nachgewiesenen sozialen Gründen von der Pflicht zur Entrichtung von Entgelten vollständig befreit werden. Bereits gezahlte Entgelte werden bei

¹ Sofern das Auslandsstudium bzw. das Auslandspraktikum nicht angetreten wird, entsteht nachträglich eine Entgeltspflicht und die Kursentgelte sind nachträglich zu entrichten.

² Es gilt Fußnote 1.

Anerkennung sozialer Gründe erstattet. Entscheidungen nach diesem Absatz trifft die Direktorin bzw. der Direktor des FZHB. Sie bzw. er kann die Entscheidungsbefugnis auf eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des FZHB übertragen.

(5) Bereits gezahlte Entgelte können erstattet werden, wenn

1. der Nachweis über die Gewährung eines Stipendiums nach Absatz 3 Ziffer 1 bzw. die Zusage eines Studien- oder Praktikumsplatzes nach Absatz 3 Ziffer 2 erst nach dem Sprachkurs erbracht werden kann und
2. das Studium bzw. Praktikum nach Absatz 3 im Ausland erfolgt ist.

[Startseite](#) | [Sitemap](#) | [Kontakt](#) | [Impressum](#) | [Rechtliche Hinweise](#) | [Intern](#)